

Entscheidende Behörde

Disziplinaroberkommission

Entscheidungsdatum

14.04.1999

Geschäftszahl

5/9-DOK/99

Rechtssatz

Der Beschuldigte hat durch die Begehung des Vergehens der Hehlerei gemäß § 164 Abs. 3 StGB vor allem im Hinblick auf seinen Beruf als Exekutivbeamter und auf die damit verbundene Verpflichtung, alle Rechtsgüter zu schützen, gegen seine ihm auferlegten Dienstpflichten in schwerst wiegender Weise verstoßen und das Vertrauen der Dienstbehörde schwerstens missbraucht und absolut zerstört. Dies vor allem deshalb, weil es zum Kernbereich der Aufgaben jedes Exekutivbeamten gehört, jeden Verstoß gegen strafgesetzliche Vorschriften zu verhindern bzw. aufzuklären, wozu zweifellos auch das vom Beschuldigten begangene Delikt zählt.

Wenn von der Verteidigung ausgeführt wird, dass der Beschuldigte durch lange Zeit überdurchschnittliche Leistungen erbracht habe, mehrmals belobigt worden sowie disziplinarrechtlich niemals in Konflikt geraten sei, so ist dem zu entgegnen, dass allen diesen Strafzumessungsgründen keine ausschlaggebende Bedeutung mehr zukommen kann, da einzig relevantes Strafzumessungskriterium die objektive Schwere der Dienstpflichtverletzung ist (vgl. auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.10.1996, Zl. 96/09/0292). In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 29.9.1992, Zl. 91/09/0186, zu verweisen, wonach bei Vorliegen besonders schwer wiegender Dienstvergehen - um solche handelt es sich hier - und der daraus resultierenden gravierenden Nachteile für den Dienstgeber schon aus dem Grund, dass hierauf kraft Gesetzesbefehles (§ 93 Abs. 1 BDG 1979) Bedacht zu nehmen ist, andere Kriterien für die Strafbemessung nicht ausschlaggebend sein können. Da der erkennende Senat bereits aufgrund der Schwere der Dienstpflichtverletzungen zu der Ansicht gelangt war, dass der Beamte für den öffentlichen Dienst untragbar wurde, erübrigten sich somit nähere Erörterungen über allfällige Milderungsgründe.

Weiters darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Disziplinarstrafe lediglich die Folge der vom Beschuldigten selbst zu verantwortenden Handlungen ist und eine unvertretbare Milde der Disziplinarbehörde in der Öffentlichkeit kein Verständnis fände.

Wenn aber das Vertrauen des Dienstgebers zum Beamten zerstört ist, so kommt auch eine allfällige Weiterverwendung des Beschuldigten an einer anderen Dienststelle nicht mehr in Betracht.

DK: Geldstrafe 5 MB (Berufung d DA)

DOK: Entlassung